

## Gesundheits- und Krankenpfleger/in

### Aktuelles

#### Pflegeausbildung wurde neu geordnet

Die bisherigen Ausbildungen in der Alten-, Kranken- und Kinderkrankenpflege wurden zusammengelegt. Die Auszubildenden absolvieren nun in den ersten zwei Jahren eine gemeinsame, auf alle Versorgungsbereiche ausgerichtete Ausbildung. Im dritten Jahr können sie sich für die Fortsetzung dieser generalistischen Ausbildung und den Erwerb des Abschlusses Pflegefachmann/-frau entscheiden, oder sie können ihren Schwerpunkt auf die Pflege alter Menschen oder die Versorgung von Kindern legen und einen Abschluss als Altenpfleger/in bzw. Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/in erwerben. Daneben kann eine Pflegeausbildung auch in Form eines Hochschulstudiums absolviert werden.

Das Pflegeberufegesetz und die neue Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe traten am 1. Januar 2020 in Kraft.

### Die Ausbildung im Überblick

#### **Archivierungsgrund: Beruf, dessen Regelung außer Kraft getreten ist**

Gesundheits- und Krankenpfleger/in ist eine bundesweit einheitlich geregelte schulische Ausbildung an Berufsfachschulen für Krankenpflege.

Sie dauert 3 Jahre und führt zu einer staatlichen Abschlussprüfung.

### Ausbildungsinhalte

Während des theoretischen und praktischen Unterrichts lernt man beispielsweise:

- welche Krankheitsursachen und Krankheiten es gibt, wie Krankheiten vorgebeugt wird, wie sie diagnostiziert und behandelt werden
- wie man eine Fieberkurve einträgt, wie Blut entnommen wird und Röntgenuntersuchungen vorbereitet werden
- wie in Notfällen Erste Hilfe geleistet wird
- wie Patienten aufgenommen, verlegt und entlassen werden
- wie man Ärztinnen und Ärzten assistiert, ärztliche Maßnahmen, Operationen und Visiten vor- und nachbereitet
- welche Pflegetechniken es gibt und wie man sie anwendet (zum Beispiel Wundversorgung, Injektionen, Infusionen; spezielle Pflege von Augen, Ohren, Nase, Mund und Haut)
- wie man den Pflegebedarf ermittelt und begründet sowie Pflegepläne und -dokumentationen erstellt
- wie man das soziale Umfeld der zu pflegenden Person sowie ethnische, interkulturelle, religiöse und ethische Faktoren einbezieht
- wie man an der Umsetzung von Rehabilitationskonzepten mitwirkt
- welche rechtlichen Rahmenbestimmungen in der Krankenpflege zu beachten sind

Während der Ausbildung werden auch allgemeinbildende Fächer wie Deutsch und Wirtschafts- und Sozialkunde unterrichtet.

#### Praktische Ausbildung

Während der praktischen Ausbildung in der Klinik werden die im Unterricht erworbenen Kenntnisse vertieft und auf den verschiedenen Stationen der Klinik angewendet.



## Zusatzkenntnisse

Je nach Angebot der einzelnen Schulen werden Zusatzkenntnisse vermittelt, die den Erwerb der Fachhochschulreife ermöglichen.

## Lernorte

Gesundheits- und Krankenpfleger/innen werden in schulischer Form mit Praxisphasen ausgebildet. Lernorte sind

- **Berufsfachschule** : Unterrichtsräume (Unterricht im Klassenverband)
- **Klinik**: Krankenstationen verschiedener fachmedizinischer Abteilungen (innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege)
- **Wechselnde Arbeitsorte**: im Rahmen von ambulanten Einsätzen (z.B. Seniorenwohnheime, Patientenwohnungen)

## Ausbildungssituation

Auf folgende Bedingungen und Anforderungen sollte man sich einstellen:

### An der Berufsfachschule:

Unterricht im Klassenverband, ggf. Projektarbeit, Aufarbeitung der Inhalte zu Hause

### In der Klinik:

- **Praktische Mitarbeit (unter Anleitung)**: z.B. den Zustand von Patienten überwachen, Untersuchungen vorbereiten
- **Umgebung**: z.B. wechselnde Krankenstationen, wechselnde Teams
- **Kleidung**: Arbeitskleidung, z.T. Schutzkleidung (z.B. Mundschutz, Einweghandschuhe)
- **Arbeitszeit**: Früh-, Spät-, Nacht- und Wochenenddienste
- **Anforderungen**:
  - Einfühlungsvermögen und Kontaktfähigkeit (z.B. im Umgang mit Patienten und Angehörigen)
  - Sorgfalt und Verantwortungsbewusstsein (z.B. bei der Dokumentation von Pflegemaßnahmen oder der Dosierung von Medikamenten nach Vorgabe)
  - Psychische Stabilität (z.B. im Umgang mit schwer kranken oder sterbenden Patienten)
  - Gute körperliche Konstitution (z.B. beim Umbetten von Patienten)
  - Verschwiegenheit (z.B. beim Umgang mit Patientendaten)

## Ausbildungsvergütung

An Einrichtungen des öffentlichen Dienstes oder an Einrichtungen von Trägern, die sich an die tariflichen Vereinbarungen des öffentlichen Dienstes anlehnen, erhalten Auszubildende beispielsweise folgende Entgelte (monatlich brutto):

1. Ausbildungsjahr: € 1.141
2. Ausbildungsjahr: € 1.202
3. Ausbildungsjahr: € 1.303

**Quelle:****Tarifvertrag für Auszubildende des öffentlichen Dienstes (TVAöD)**

Hinweis: Diese Angaben dienen der Orientierung. Ansprüche können daraus nicht abgeleitet werden.

## Ausbildungskosten

Die Ausbildung an **öffentlichen Schulen** ist für die Schüler/innen in der Regel **kostenfrei**, jedoch fallen ggf. Aufnahme- und Prüfungsgebühren an. **Private Schulen** erheben dagegen meist **Lehrgangsgebühren**. Ggf. entstehen weitere Kosten, z.B. für Lernmittel, Berufskleidung, Fahrten zur Ausbildungsstätte oder für auswärtige Unterbringung.

### Förderungsmöglichkeiten

Unter bestimmten Bedingungen können Schüler/innen, die an einer berufsbildenden Ausbildung teilnehmen, eine Förderung nach dem Bundesausbildungsförderungsgesetz (BAföG) erhalten.

Weitere Informationen: **Informationen zum BAföG**

Internet: <https://www.bafög.de>

## Ausbildungsdauer

Vollzeit: 3 Jahre

Teilzeit: bis 5 Jahre

## Ausbildungsaufbau

### Stundenverteilung gemäß Ausbildungs- und Prüfungsverordnung

#### Theoretischer und praktischer Unterricht an der Krankenpflegeschule:

Der Unterricht erfolgt überwiegend (1.600 Stunden) gemeinsam für zukünftige Gesundheits- und Krankenpfleger/innen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen. In einer Differenzierungsphase werden weitere 500 Stunden speziell der Gesundheits- und Krankenpflege gewidmet.

Wissensgrundlagen werden in folgenden Bereichen vermittelt:

- Kenntnisse der Gesundheits- und Krankenpflege, der Gesundheits- und Kinderkrankenpflege sowie der Pflege- und Gesundheitswissenschaften: 950 Stunden
- pflegerelevante Kenntnisse der Naturwissenschaften und der Medizin: 500 Stunden
- pflegerelevante Kenntnisse der Geistes- und Sozialwissenschaften: 300 Stunden
- pflegerelevante Kenntnisse aus Recht, Politik und Wirtschaft: 150 Stunden
- frei verteilbare Stunden (je nach Schule unterschiedlich verteilt, z.B. auf Unterricht oder Projektstunden): 200 Stunden

**Summe:** 2.100 Stunden

#### Praktische Ausbildung im Krankenhaus:

- **Gemeinsamer Ausbildungsteil für Gesundheits- und Krankenpfleger/innen sowie Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/innen ("allgemeiner Bereich"):**



- Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen in der stationären Versorgung in kurativen Gebieten in den Fächern innere Medizin, Geriatrie, Neurologie, Chirurgie, Gynäkologie, Pädiatrie, Wochen- und Neugeborenenpflege sowie in mindestens zwei dieser Fächer in rehabilitativen und palliativen Gebieten: 800 Stunden
- Gesundheits- und Krankenpflege von Menschen aller Altersgruppen in der ambulanten Versorgung in präventiven, kurativen, rehabilitativen und palliativen Gebieten: 500 Stunden
- **Spezieller Ausbildungsteil für Gesundheits- und Krankenpfleger/innen ("Differenzierungsbereich"):**
  - stationäre Pflege in den Fächern innere Medizin, Chirurgie, Psychiatrie: 700 Stunden
  - auf allgemeinen und Differenzierungsbereich frei verteilbare Stunden (je nach Schule unterschiedlich): 500 Stunden

**Summe:** 2.500 Stunden

## Abschluss-/Berufsbezeichnungen

### Abschlussbezeichnung

Gesundheits- und Krankenpfleger/Gesundheits- und Krankenpflegerin

## Zugangsvoraussetzungen für die Ausbildung

Vorausgesetzt wird in der Regel ein mittlerer Bildungsabschluss oder ein Hauptschulabschluss in Verbindung mit einer abgeschlossenen Berufsausbildung, z.B. in der Gesundheits- und Kranken- oder Altenpflegehilfe. Darüber hinaus wird für den Zugang zur Ausbildung z.B. gefordert:

- ärztliches Attest über die gesundheitliche Eignung
- ggf. bestimmte Religionszugehörigkeit (an konfessionell gebundenen, privaten Berufsfachschulen)
- ggf. Vorpraktikum

## Auswahlverfahren

Die Berufsfachschulen wählen Bewerber/innen nach eigenen Kriterien aus. Beispielsweise wird häufig ein Zeugnisnotendurchschnitt erwartet, der nicht schlechter als "befriedigend" ist; z.T. wird Wert auf gute Leistungen in naturwissenschaftlichen Fächern gelegt.

## Wichtige Schulfächer

Vertiefte Kenntnisse in folgenden Schulfächern bilden gute Voraussetzungen für eine erfolgreiche Ausbildung:

### Ethik:

Die Pflege ist von ethischen Grundsätzen geprägt. Ein gutes Gespür für ethische Fragestellungen ist in dieser Ausbildung wichtig.

### Biologie:

Krankheit und Heilung sind biologische Vorgänge. Kenntnisse in Biologie helfen daher, Sachverhalte aus der Medizin oder der Pflege in der Ausbildung leichter zu verstehen.



### Chemie:

Um die Wirkungsweise von Medikamenten nachvollziehen zu können, muss man sich mit biologisch-chemischen Zusammenhängen und pharmazeutischen Wirkprinzipien auskennen. Kenntnisse in Chemie sind daher hilfreich.

### Deutsch:

Angehende Gesundheits- und Krankenpfleger/innen führen bereits in der Ausbildung Pflege- und Operationsprotokolle und erklären den Patienten Pflegemaßnahmen. Dazu sind gute Deutschkenntnisse erforderlich.

### Mathematik:

Mathematikkennntnisse brauchen angehende Gesundheits- und Krankenpfleger/innen beispielsweise, wenn es darum geht, Medikamente zuzubereiten oder Pflegeleistungen abzurechnen.

## Ausbildung im Ausland

Um Teile der Ausbildung im Ausland zu absolvieren, bietet sich zum Beispiel folgende Möglichkeit:

### **Verschiedene europäische Länder**

Auslandspraktikum

Dauer: 4-26 Wochen

Weitere Informationen: **Health Care Work Exchange - Auslandspraktika im Gesundheitswesen**

Internet: [https://www.praktikumsboerse.dezernat4.uni-hannover.de/eu-abschlussbericht\\_azubis0.html](https://www.praktikumsboerse.dezernat4.uni-hannover.de/eu-abschlussbericht_azubis0.html)

## Perspektiven nach der Ausbildung

### Mit Zusatzqualifikationen Chancen verbessern

Eine gute Startposition für ein späteres Studium können sich angehende Gesundheits- und Krankenpfleger/innen verschaffen, indem sie bereits während ihrer Ausbildung Zusatzqualifikationen erwerben, z.B. die Fachhochschulreife als Basis für ein späteres Studium.

### Die passende Beschäftigung finden

Nach ihrer Ausbildung arbeiten Gesundheits- und Krankenpfleger/innen z.B. in Krankenhäusern, in Alten- und Pflegeheimen oder in Einrichtungen der Kurzzeitpflege.

### Die Beschäftigungsfähigkeit sichern

Durch Anpassungsweiterbildung kann man seine Fachkenntnisse aktuell halten, auf den neuesten Stand bringen und erweitern. Das Themenspektrum reicht dabei von Krankenpflege bis hin zu Hygiene im Gesundheitsbereich.

### Beruflich weiterkommen

Eine Aufstiegsweiterbildung hilft, beruflich voranzukommen und Führungspositionen zu erreichen. Naheliegender ist es, eine Weiterbildung z.B. als Fachkrankenschwester/in im Operations- und Endoskopiedienst zu absolvieren. Mit einer Hochschulzugangsberechtigung kann man auch studieren und beispielsweise einen Bachelorabschluss im Studienfach Pflegemanagement, -wissenschaft erwerben.



## Sich selbstständig machen

Auch der Schritt in die Selbstständigkeit ist möglich, z.B. mit einem eigenen ambulanten Pflege- und Sozialdienst.

## Ausbildungsalternativen

Folgende Ausbildungsalternativen bieten sich für den Beruf Gesundheits- und Krankenpfleger/in an:

### Bereich Pflege

- Pflegefachmann/Pflegefachfrau
- Gesundheits- und Kinderkrankenpfleger/Gesundheits- und Kinderkrankenpflegerin
- Altenpfleger/Altenpflegerin
- Hebamme/Entbindungspfleger

### Gemeinsamkeit:

- kranke oder pflegebedürftige Menschen betreuen und versorgen

### Bereich Medizin

- Operationstechnischer Assistent/Operationstechnische Assistentin
- Operationstechnischer Angestellter/Operationstechnische Angestellte
- Medizinisch-technischer Assistent/Medizinisch-technische Assistentin für Funktionsdiagnostik
- Medizinischer Fachangestellter/Medizinische Fachangestellte
- Medizinischer Dokumentationsassistent/Medizinische Dokumentationsassistentin
- Fachangestellter/Fachangestellte für Medien- und Informationsdienste Fachrichtung Medizinische Dokumentation

### Gemeinsamkeit:

- Patienten betreuen und bei ärztlichen Maßnahmen assistieren bzw. medizinische Dokumentation erledigen

## Rechtliche Regelungen für die Ausbildung

- bis 31.12.2019:  
**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Berufe in der Krankenpflege (KrPflAPrV) vom 10.11.2003 (BGBl. I S. 2263), zuletzt geändert durch Artikel 13 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307)**  
Internet: [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/krpflaprv\\_2004/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/krpflaprv_2004/gesamt.pdf)
- ab 01.01.2020:  
**Ausbildungs- und Prüfungsverordnung für die Pflegeberufe (Pflegeberufe-Ausbildungs- und -Prüfungsverordnung - PflAPrV) vom 02.10.2018 (BGBl. I S. 1572), geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307)**  
Internet: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl118s1572.pdf](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl118s1572.pdf)
- **Rahmenpläne der Fachkommission nach § 53 Pflegeberufgesetz (PflBG)**



Internet: [https://www.bibb.de/dokumente/pdf/geschst\\_pflgb\\_rahmenplaene-der-fachkommission.pdf](https://www.bibb.de/dokumente/pdf/geschst_pflgb_rahmenplaene-der-fachkommission.pdf)

Hinweis: Die Rahmenpläne haben empfehlende Wirkung und können von den Ländern und Ausbildungsträgern zur Entwicklung von Lehr- und Ausbildungsplänen herangezogen werden.

### Übergreifende Rechtsvorschriften (Ausbildung/Tätigkeit)

- **Gesetz über die Berufe in der Krankenpflege (Krankenpflegegesetz - KrPflG) vom 16.07.2003 (BGBl. I S. 1442), zuletzt geändert durch Artikel 12 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307)**

Internet: [http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/krpflg\\_2004/gesamt.pdf](http://www.gesetze-im-internet.de/bundesrecht/krpflg_2004/gesamt.pdf)

- **Gesetz über die Pflegeberufe (Pflegeberufegesetz - PflBG), verkündet als Artikel 1 des Gesetzes vom 17.07.2017 (BGBl. I S. 2581), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 15.08.2019 (BGBl. I S. 1307)**

Internet: [https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl117s2581.pdf)

[startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl&jumpTo=bgbl117s2581.pdf](https://www.bgbl.de/xaver/bgbl/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl&jumpTo=bgbl117s2581.pdf)